



**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelor-Teilzeit-Studiengang Tourismusmanagement
vom 7.März 2012**

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Tourismusmanagement“ wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut in § 8 wird gestrichen und lautet neu:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

- 1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.*
- 2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.*

3. *Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.*
4. *Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.*
5. *Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.“*

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den berufs begleitenden Bachelor-Teilzeit-Studiengang Tourismusmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Die zu erwerbenden Kompetenzen und ihr Nachweis in den Modulen Praxisprojekt I, II, III und IV setzen in der Regel eine aktive berufspraktische Tätigkeit in einem Betrieb der Tourismusbranche voraus.
2. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 8. Januar 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16. Januar 2013.

Zittau/Görlitz am 16. Januar 2013

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht